

Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Samtgemeinde Nord-Elm (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. , S. 121) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) in der Fassung vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. , S. 134) hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Nord-Elm betreibt ihre Friedhöfe und Friedhofskapellen als eine öffentliche Einrichtung Friedhofswesen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Für sonstige Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, erhebt die Samtgemeinde Nord-Elm Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstellen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstelle entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.

(2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Verwaltungsgebühr entsteht, wenn die ihr zugrunde liegende Amtshandlung erbracht oder die begehrte Leistung gewährt wurde.

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig soweit nicht im Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstellen werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle beinhaltet das Recht zur erstmaligen Beisetzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Jede weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstätte ist mit dem Erwerb eines weiteren Nutzungsrechts verbunden (zusätzliche Urne). Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten sind zum Erhalt eines einheitlichen Ablaufzeitpunktes alle laufenden Nutzungsrechte auf einer Grabstelle zu verlängern.

Erwerb eines Nutzungsrechts an einem

- Sarggrab:

1.	Rasengrab 30 Jahre Ruhezeit (Gemeindepflege) (Namensplatte oder Namensschild an einer Stele möglich)	1.445,00 €
2.1	Einzelgrab 30 Jahre Ruhezeit – verlängerbar (wird in der Reihe vergeben)	1.300,00 €
2.1 a)	Verlängerung zu 2.1 je Jahr Ruhezeit	45,00 €
2.2	Doppelgrab 30 Jahre Ruhezeit - verlängerbar (beinhaltet 2 Nutzungsrechte/wird in der Reihe vergeben)	2.885,00 €
2.2. a	Verlängerung zu 2.2 je Jahr Ruhezeit	95,00 €

- Urnengrab

3.	Rasengrab 20 Jahre Ruhezeit – Gemeindepflege (Namensschild an einer Stele möglich)	565,00 €
4.	Einzelgrab 20 Jahre Ruhezeit – verlängerbar (wird in der Reihe vergeben)	535,00 €
4. a)	Verlängerung zu 2.1 je Jahr Ruhezeit	25,00 €

Erwerb eines zusätzlichen Nutzungsrechts auf einer bestehenden Grabstätte

5.	Urne 20 Jahre Ruhezeit (auf Rasen-, Erd- oder Urnengrab möglich)	390,00 €
----	--	----------

Umsatzsteuer

6.	Umsatzsteuer soweit ein Nutzungsrecht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt	In Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer
----	--	--

§ 6 Benutzungsgebühren Friedhofskapelle

Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Kapelle je Nutzung *	130,00 €
----	----------------------	----------

§ 7 Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung (Ausheben und Schließen eines Grabes) einschließlich Nebenarbeiten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Sargbeisetzung

1.	Sarggrab *	285,00 €
----	------------	----------

Urnenbeisetzung

2.	Urnengrab*	50,00 €
----	------------	---------

Umbettungen

3.	Umbettung	Nach den tatsächlich entstandenen Kosten
----	-----------	--

§ 8 Gebühren für die Rückgabe einer Grabstelle vor dem Ablauf der Ruhezeit

Die Samtgemeinde pflegt die entstehende Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit für vorzeitig zurückgegebene Grabstellen. Für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle und die Pflege dieser Flächen bis zum Ende der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

Sarggrab

1.1	Einzelgrabstelle – je Jahr	25,00 €
1.2	Doppelgrabstelle – je Jahr	50,00 €

Urnengrab

2	Grabstelle – je Jahr	10,00 €
---	----------------------	---------

§ 9 Verwaltungsgebühren

Für besondere Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1	Genehmigung * Grabmal / Namensplatte/Namenschild	10,00 €
---	---	---------

§ 10 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

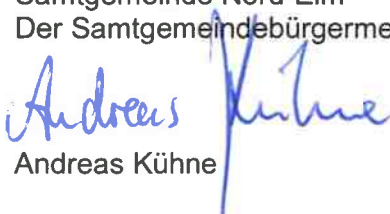
Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm“ vom 25.11.2013 sowie die Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm vom 27.01.2014 außer Kraft.

Süplingen, den 10.06.2024

Samtgemeinde Nord-Elm
Der Samtgemeindebürgermeister


Andreas Kühne